LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3554

A08

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Frau Aretz**
Durchwahl: 3896-371
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2024-0002113
Datum 06.02.2025

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.02.2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 18.02.2025 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu

- **Beitrag 31:** Risikomanagement der Finanzämter: Einstufung in Risikoklassen optimierungsbedürftig

aus dem Jahresbericht 2024 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Vorlage 18/2842).

Ich möchte Sie bitten, diese Entscheidung des Großen Kollegiums an die Mitglieder des Ausschusses für Haushaltskontrolle weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Mandt

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 31 des Jahresberichts 2024, S. 307 ff.

Risikomanagement der Finanzämter: Einstufung in Risikoklassen optimierungsbedürftig

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitender Ministerialrat Taube

Der Landesrechnungshof (LRH) hatte die Einstufung von Einkommensteuerfällen in die Risikoklasse 1 (RK 1) untersucht und festgestellt, dass rd. 70 % zufällig ausgewählter Steuerfälle, die im September 2023 der RK 1 zugeordnet waren, keiner Einstufung in die RK 1 bedurften. Er hatte dem Ministerium der Finanzen (FM) die aus seiner Sicht mit den unzutreffenden Einstufungen verbundenen Folgen aufgezeigt und diverse Verbesserungsmaßnahmen empfohlen. Das FM schloss sich in einer ersten Stellungnahme teilweise den Ausführungen des LRH an.

Ein aktualisierter Sachstand ergibt sich nach einer zweiten Stellungnahme des FM vom 16.07.2024 und einer weiteren Folgeentscheidung des LRH vom 10.10.2024.

In seinem Schreiben vom 16.07.2024 stimmte das FM dem LRH ausdrücklich zu, dass die unterschiedliche Eingruppierung vergleichbarer Steuerfälle zu vermeiden sei. Daher sollen bestimmte Negativabgrenzungen dahingehend, welche Steuerfälle keiner RK 1-Einstufung bedürfen, bei der erneuten Sensibilisierung der mit der Veranlagung betrauten Personen aufgenommen und auch das Praxishandbuch „Risikomanagement in den Veranlagungsstellen“ entsprechend ergänzt werden.

Fazit

Der LRH begrüßt die vom FM beabsichtigten Maßnahmen zur Optimierung der Einstufung von Einkommensteuerfällen in die RK 1. Die erneute Sensibilisierung der Bediensteten sowie die Konkretisierung landesweiter Vorgaben dürften zukünftig zu

sachgerechteren Einstufungen in die RK 1 mit der Folge eines effizienteren Personaleinsatzes und einer gleichmäßigeren Besteuerung führen.

Mit seiner Folgeentscheidung vom 10.10.2024 hat der LRH das Prüfungsverfahren deshalb abgeschlossen.